

Tagesordnung

der 6. Sitzung des Kreistages am Dienstag, 29. Juni 2010, 18:00 Uhr, großer Sitzungssaal, Kreishaus Heinsberg

Öffentliche Sitzung:

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Neubesetzung des Beirats der Justizvollzugsanstalt Heinsberg
3. Änderung der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
4. Trägerschaft des Kreismuseums Heinsberg
5. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg
6. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg
7. Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums
8. Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“
9. Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg;
EU-weite Ausschreibung von Entsorgungsleistungen
10. Neuorganisation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter in Nordrhein-Westfalen
11. Neuorganisation der Aufgaben nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
12. Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion betr. Umstrukturierung der AGIT und der Regio Aachen e.V.

Nichtöffentliche Sitzung:

13. Vergabe von Aufträgen zur Beschaffung von Fahrzeugen für den Rettungsdienst im Kreis Heinsberg

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Die CDU-Fraktion hat hinsichtlich der Neubesetzung von Gremien insbesondere aufgrund des Ausscheidens des Kreistagsmitglieds Lothar Esser im Einzelnen folgenden Vorschlag unterbreitet:

Gremium	Mitglied	stellv. Mitglied
Rechnungsprüfungsausschuss	Markus Pillich (bisher: Lothar Esser)	wie bisher (Dr. Ferdinand Schmitz)
Finanzausschuss	Markus Pillich (bisher: Lothar Esser)	wie bisher (Dr. Ferdinand Schmitz)
Schulausschuss	wie bisher (Klara Schlömer)	Markus Pillich (bisher: Lothar Esser)
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Markus Pillich (bisher: Lothar Esser) Dr. Ferdinand Schmitz (bisher: Guido Gassen)	wie bisher (Hedwig Klein) Dr. Christiane Leonards-Schippers (bisher: Dr. Ferdinand Schmitz)
Verbandsversammlung „Naturpark-Schwalm-Nette“	wie bisher (Dr. Ferdinand Schmitz)	Markus Pillich (bisher: Lothar Esser)
Aufsichtsrat Kreiswasserwerk GmbH	wie bisher (Hedwig Klein)	Guido Gassen (bisher: Dr. Ferdinand Schmitz)

Darüber hinaus haben zwei weitere Fraktionen geringfügige Neubesetzung vorgeschlagen.

Demnach soll für die GRÜNE-Fraktion in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales anstelle von Herrn Thomas Louis als stellvertretendes Mitglied Frau Maria Meurer (als Vertreterin für Frau Elsbeth Küppers-Hofmann) gewählt werden. Herr Louis hat seinen Sitz als sachkundiger Bürger zwischenzeitlich niedergelegt.

Des Weiteren soll für die UB-UWG-Fraktion in den Jugendhilfeausschuss anstelle von Frau Anneliese Morgenstern als stellvertretendes beratendes Mitglied Herr Dirk Kuypers (als Vertreter für Frau Doris Schreinemacher) bestellt werden.

Herr Dirk Kuypers war bisher Mitglied im Kreispolizeibeirat. Er soll durch seinen bisherigen Stellvertreter Gerhard Löder ersetzt werden. Neuer Stellvertreter soll Herr Thomas Nelsbach werden.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, den Neubesetzungen in den vorgenannten Gremien zuzustimmen.

In § 163 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und § 109 Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) wird die ehrenamtliche Aufgabe der Beiräte wie folgt definiert:

„Die Mitglieder des Beirats wirken bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung.“

Der Beirat hat danach nicht die Funktion einer Aufsichtsbehörde und ist auch nicht weisungsbefugt. Sein Beitrag ist nach dem Gesetz beratender, begleitender und unterstützender Natur. Er ist Bindeglied zwischen Öffentlichkeit und Justizvollzug und trägt damit maßgeblich zur Transparenz des Vollzuges bei.

Die Mitglieder werden nach dem Ausschussmitglieder-Entscheidungsgesetz (AMEG) entschädigt.

Die CDU-Fraktion hatte im Vorfeld der Kreisausschusssitzung vorgeschlagen, zu den Buchstaben a) bis c) die bisherigen Mitglieder Krückel, Paffen und Schaaf sowie zu Buchstabe d) Herrn Heinz-Theo Vergossen zu benennen. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion wurde von einer Empfehlung im Kreisausschuss einvernehmlich Abstand genommen, um eine Abstimmung mit der SPD-Fraktion bis zur Kreistagssitzung zu ermöglichen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 3:

Änderung der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	18.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt für die von ihr durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen von den Teilnehmenden in der Regel ein Entgelt. Die Höhe des Regelentgeltes wird in der vom Kreistag beschlossenen Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg festgelegt. Mit Blick auf die angespannte Finanzsituation des Kreises und der Städte/Gemeinden, die seit 2003 vom Land NRW vorgenommenen mehrfachen Kürzungen der Landeszuwendungen an die Volkshochschulen sowie das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes beabsichtigt die Verwaltung, eine Entgeltanpassung vorzunehmen. Diese sollte ab dem Arbeitsjahr 2011/2012 – also dem übernächsten Arbeitsjahr – wirken. Wegen der notwendigen Planungssicherheit für das Weiterbildungsprogramm 2011/2012 sowie für das Haushaltsjahr 2011 ist eine Entscheidung bereits jetzt notwendig.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

seit 2001/2002	1,28 €	(2,50 DM)
seit 2002/2003	1,30 €	
seit 2004/2005	1,40 €	
seit 2006/2007	1,50 €	
seit 2009/2010	1,60 €	

Es erscheint der Verwaltung sinnvoll und notwendig, das Regelentgelt ab 2011/2012 moderat um 0,10 € (= 6,25 %) anzuheben. Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region und des Landes ausgesprochen bürgerfreundliche Entgelte erheben. Auf die der Einladung zur Kuratoriumssitzung als Anlage 1 beigefügte Übersicht wird verwiesen. Auf der Basis der derzeitigen Belegungszahlen und Programmstruktur wird von Gesamtmehreinnahmen für den Schulträger von ca. 20.000,00 - 25.000,00 € pro Jahr ausgegangen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag mehrheitlich (bei 1 Nein-Stimme), die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule mit Wirkung ab Arbeitsjahr 2011/2012 wie folgt zu ändern (Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht.):

„2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,70 € je Unterrichtsstunde (Regelentgelt), soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist.

...

4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2011/2012 in Kraft.“

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 4:

Trägerschaft des Kreismuseums Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	20.05.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreis Heinsberg ist seit 1927 Träger des Kreismuseums in Heinsberg mit regionalgeschichtlichem Schwerpunkt zur Kultur und Geschichte des Kreises Heinsberg und der kunsthistorischen Sammlung zu dem preußischen Hofmaler und gebürtigen Heinsberger Carl Joseph Begas (1794 – 1854).

Eigentümerin des Museumsgebäudes, des historischen „Torbogenhauses“ aus dem 16. Jh., ist die Stadt Heinsberg. Die Bauunterhaltung des mietfrei zur Verfügung gestellten Gebäudes trägt gemäß dem auf eine Laufzeit von 99 Jahren abgeschlossenen Mietvertrag vom 01.01.1949 der Kreis Heinsberg. Nachdem die Stadt Heinsberg Mitte 2007 die benachbarte Liegenschaft „Haus Lennartz“ erworben hat, ist dem Kreis Heinsberg seitens der Stadt eine Erweiterung des Museums um zwei Ausstellungsräume nach Fertigstellung der lfd. Um-/Neubaumaßnahmen angeboten worden. Der Entwurf eines Mietvertrags der Stadt Heinsberg vom 30.04.2009 sieht eine auf 20 Jahre ausgerichtete Vermietung an den Kreis Heinsberg ohne Mietzins vor, wobei die Betriebs-/Unterhaltungskosten vom Kreis Heinsberg voll umfänglich bzw. für bestimmte Nebenflächen je zur Hälfte gemeinsam mit der Stadt Heinsberg getragen werden sollen.

Nach Vorlage des Mietvertragsentwurfs kam es zu Besichtigungen vor Ort und Abstimmungsgesprächen zwischen Vertretern des Kreises und der Stadt Heinsberg. Seitens des Kreises Heinsberg wurde erklärt, dass eine mietfreie Erweiterung des Museums grundsätzlich positiv gesehen werde, eine langfristige vertragliche Regelung für das Haus Lennartz jedoch zunächst eine für den Kreis akzeptable Sanierung des „Torbogenhauses“ bedinge. Der bereits mit Schreiben des Landrats vom 16.07.2003 gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Heinsberg dargestellte Sanierungsbedarf, der mit Dach-, Heizungs- und Elektroarbeiten die vom Kreis als Mieter vertraglich zu gewährleistende „normale“ Bauunterhaltung übersteigt, ist nach einer vom Amt für Gebäudewirtschaft des Kreises durchgeführten Kalkulation mit rd. 1,1 Mio. € zu veranschlagen. Um eine sinnvolle und barrierefreie Anbindung beider Liegenschaften im Sinne eines Museumsrundgangs zu gewährleisten, werden Durchbrüche auf beiden Ebenen (EG und 1. OG) als notwendig angesehen. Aus baulichen und wirtschaftlichen Aspekten bietet es sich an, die Bauunterhaltungsmaßnahmen für das Torbogenhaus in Verbindung mit den bereits begonnenen Baumaßnahmen im Bereich des Hauses Lennartz durchzuführen.

Da aufgrund der angespannten Haushaltslage eine alleinige oder anteilige Kostenübernahme der kalkulierten Gesamtkosten weder seitens des Kreises noch der Stadt Heinsberg in Betracht kommen kann, wurden unter Beteiligung von Vertretern der Kreissparkasse Heinsberg verschiedene Modelle erörtert, wie der finanzielle Rahmen geschaffen werden könnte, um den baulichen Bestand des Museums (Torbogenhaus) zu sanieren sowie eine sinnvolle Anbindung an einen Erweiterungsbau (Haus Lennartz) zu realisieren. Die Gesprächsteilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass der dauerhafte Fortbestand des Kreismuseums Heinsberg nur gesichert werden kann, wenn – nicht nur mit Blick auf die anstehenden kostenintensiven Maßnahmen – die Trägerschaft des Museums grundlegend neu gestaltet wird.

Für die mögliche Neuordnung der Trägerschaft des Kreismuseums Heinsberg wurden verschiedene Optionen, z. B. Gründung einer Stiftung oder einer GmbH bzw. Bildung eines Vereins, geprüft. Dabei wurde deutlich, dass die Errichtung einer Stiftung wegen des von der Stiftungsaufsicht vorgegebenen mindestens 50%igen Anteils an privaten Stiftern im vorliegenden Falle ausscheidet. Hinsichtlich der Bildung einer GmbH ist zu berücksichtigen, dass diese, um vorsteuerabzugsberechtigt zu sein, eine wirtschaftliche Gewinnabsicht haben muss. Dies ist bei einem Museumsbetrieb weder sinnvoll noch realisierbar. Von daher bietet sich – und hierin besteht Einvernehmen zwischen dem Kreis, der Stadt Heinsberg und der Kreissparkasse – als realistische Variante die Gründung eines Trägervereins – ähnlich wie beim Heinsberger Tourist-Service e. V. – an. Dieser Verein sollte offen sein für alle interessierten juristischen und natürlichen Personen. Besondere haftungsrechtliche Risiken stehen einer Vereinsgründung nicht im Wege. Die Gründung des Vereins – gemäß Vereinsrecht sind hierfür mindestens sieben Mitglieder erforderlich – sollte durch den Kreis Heinsberg und die Stadt Heinsberg sowie von diesen noch zu benennenden natürlichen Personen erfolgen. Die Kreissparkasse Heinsberg beabsichtigt nicht, Mitglied des Vereins zu werden, hat allerdings erklärt, dass die Sparkassen-Kunst-Stiftung eine Vereinbarung mit dem Trägerverein schließen wird, die eine dauerhafte finanzielle Unterstützung beinhaltet. Insgesamt wird durch die Kreissparkasse Heinsberg eine Kostendeckung bis zu 75.000,00 € jährlich sichergestellt. Der mögliche Einfluss und die sich daraus ergebenden Kompetenzen und Entscheidungszuständigkeiten innerhalb des Vereines sollen über die sich an der Höhe der Einlage orientierenden Stimmanteile geregelt werden. Die aktuellen Entwürfe der Vereinssatzung sowie der Beitragsordnung sind den Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung als Anlagen 1 und 2 beigefügt. Es ist vorgesehen, dass jedes Mitglied je angefangene 50,00 € des jährlichen Beitrages eine Stimme besitzt.

Unter Berücksichtigung der Personal- bzw. Betriebskosten und der Finanzierung der für das Torbogenhaus mit ca. 1,1 Mio. € kalkulierten Bauunterhaltungskosten ist von einem jährlichen Finanzbedarf des neuen Vereines von ca. 220.000,00 € pro Jahr auszugehen. Derzeit werden noch verschiedene weitere Fördermöglichkeiten, z. B. durch die NRW-Kunststiftung bzw. den Landschaftsverband Rheinland, geprüft. Derartige Förderungen würden die o. a. Gesamtkosten entsprechend verringern. Ungeachtet dessen wurde – vorbehaltlich der bei allen Beteiligten erforderlichen Beschlüsse – zwischen den Vertretern des Kreises, der Stadt Heinsberg und der Kreissparkasse grundsätzlich Einvernehmen über eine gemeinsame Finanzierung („Kostendrittellung“) erzielt. Bei einer derartigen Regelung würde sich jeweils eine jährliche Belastung (Mitgliedsbeitrag) in Höhe von ca. 75.000,00 € ergeben. Der Gesamtzuschussbedarf für das Kreismuseum beträgt gemäß Haushaltsplan 2010 des Kreises Heinsberg 146.652,00 €.

Ein besonderer Präsentations- und Forschungsschwerpunkt sollte u. a. auf die Begas-Sammlung gelegt werden. Durch eine unlängst zugesagte Übernahme des Archivs der Nachkommen der Familie Begas kann diese Thematik künftig noch stärker akzentuiert werden und würde dem Museum dadurch bundesweit eine einzigartige Stellung verschaffen. Eine Komprimierung der bisherigen Themenvielfalt soll zu Gunsten einer klareren Profilierung der Museumslandschaft im Kreis Heinsberg erfolgen. Regionale Geschichte soll mit kreisweitem Anspruch abgedeckt werden. Themenbereiche aus Landwirtschaft und Handwerk könnten an bestehende Museumseinrichtungen mit entsprechender Spezialisierung im Kreisgebiet abgegeben werden, z. B. als Dauerleihgaben.

Zwischen dem Kreis und der Stadt Heinsberg besteht Einvernehmen, dass der Mietvertrag für das Torbogenhaus und die im Haus Lennartz zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten neu gefasst werden soll. Die Stadt Heinsberg hat die Bereitschaft erklärt, das Torbogenhaus und die Räumlichkeiten im Haus Lennartz dem zu gründenden Trägerverein mietfrei zur Verfügung zu stellen; als Laufzeit des neuen Vertrages sind zunächst 25 Jahre vorgesehen.

Der derzeit bestehende Mietvertrag über die im Museumsgebäude befindliche Wohnung ist aufgrund der Baumaßnahmen und der Neukonzeption der Räume zu beenden. Eine Aufgabe der Wohnung durch den Mieter bis zum Ende des Jahres 2010 wird einvernehmlich angestrebt. Ebenso sollte das Museum ab Mitte des Jahres geschlossen werden, um eine Räumung bis Ende des Jahres durchführen zu können.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig folgende Beschlussfassung:

1. Der Kreis Heinsberg gibt die Trägerschaft des Kreismuseums zum 31.12.2010 auf.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Stadt Heinsberg auf der Basis der den Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Satzung und Beitragsordnung einen Trägerverein für das Museum Heinsberg zu gründen. Die Verwaltung wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung bzw. Beitragsordnung, die sich insbesondere aufgrund der Anforderungen an eine Gemeinnützigkeit des Vereins ergeben sollten, vorzunehmen.
3. Die Gründung des Trägervereins ist für den 01.01.2011 anzustreben.
4. Der Kreis Heinsberg beteiligt sich ab dem Haushaltsjahr 2011 nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes mit jährlich 75.000,00 € an dem Museumsträgerverein.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 5:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung der komplementären ambulanten Dienste der Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 65.440,00 € für die Durchführung der nach § 14 Landespflegegesetz NW vorgesehenen komplementären ambulanten Dienste zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung der Anbieter dieser Dienste für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um den Trägern mehr Planungssicherheit geben zu können. In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages war der Einladung zur Fachausschusssitzung als Anlage 1 beigelegt.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg angebotenen komplementären ambulanten Dienste in Höhe von jährlich 65.440,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages ist die vom Trägerverbund vorgelegte Konzeption der komplementären ambulanten Dienste im Kreis Heinsberg (Anlage 1 des Vertrages). Die Gesamtkosten für die Koordination der hauswirtschaftlichen Hilfen und der psychosozialen Beratung sind den Anlagen 2 und 3 zur Einladung der Fachausschusssitzung zu entnehmen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 3 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Durchführung der komplementären ambulanten Dienste gemäß § 14 Landespflegegesetz für die Jahre 2011 – 2014 in der Fassung des vorliegenden Vertragsentwurfes (Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales) zuzustimmen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 65.440,00 € zu bewilligen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 6:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Förderung des Migrationsfachdienstes des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 20.000,00 € für die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Förderung des Anbieter dieses Dienstes für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um dem Träger mehr Planungssicherheit geben zu können. In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages war der Einladung zur Fachausschusssitzung als Anlage 4 beigelegt.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich zu erbringenden Leistungen in Höhe von jährlich 20.000,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 – 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages sind die in § 3 im Einzelnen beschriebenen Leistungen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 5 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte im Kreis Heinsberg für die Jahre 2011 – 2014 in der Fassung des vorliegenden Vertragsentwurfes (Anlage 4 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales) zuzustimmen und dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Jülich einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000,00 € zu bewilligen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 7:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	08.06.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 09.03.2010 auf Empfehlung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales einstimmig beschlossen, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen Zuschuss für das Jahr 2010 in Höhe von 40.000,00 € zur Förderung des Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums in Heinsberg (für den Fachbereich „Selbsthilfe“ und „Freiwilligenarbeit“ jeweils 20.000,00 €) zu bewilligen. Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 24.02.2010 vereinbarten die Fraktionssprecher der CDU und der SPD ein Gespräch im Hinblick auf den möglichen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums für die Dauer der Wahlperiode des derzeitigen Kreistages, um den Trägern mehr Planungssicherheit geben zu können.

In diesem Gespräch verständigten sich alle Fraktionen darauf, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zuzustimmen. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages war der Einladung zur Fachausschusssitzung als Anlage 5 beigelegt.

Der Vertragsentwurf sieht eine Förderung der vom Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums in Höhe von jährlich insgesamt 40.000,00 € für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2014 vor. Grundlage des Vertrages sind die nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) normierten Verpflichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, im Rahmen seiner Aufgabenwahrnehmung mit den zur Förderung der gesundheitlichen Versorgung etablierten Selbsthilfegruppen zusammenzuarbeiten sowie die im Gesundheitsbereich tätigen Selbsthilfegruppen in ihrer Zielsetzung und Aufgabenerfüllung zu fördern (§§ 3 und 7 Abs. 3 ÖGDG). Der jährliche Förderbetrag wird dabei mit 40.000,00 € veranschlagt. Im Übrigen wird auf die ausführliche Begründung zu TOP 4 der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 24.02.2010 verwiesen.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die über die Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements im Kreis Heinsberg und des vom Trägerverbund zu diesem Zwecke eingerichteten Selbsthilfe- und Freiwilligenzentrums für die Jahre 2011 bis 2014 in der Fassung vorliegenden Vertragsentwurfes (Anlage 5 der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales) zuzustimmen und dem Trägerverbund der Freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 40.000,00 € zu bewilligen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 8:

Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	15.12.2009
Kreistag	22.12.2009
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Kreisausschuss und Kreistag haben bereits in den Sitzungen vom 15.12.2009 bzw. 22.12.2009 dem beabsichtigten Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Errichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“ zugestimmt. Im damaligen Entwurf der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung waren die Kreise Düren, Euskirchen und Heinsberg, die Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen als Partner aufgeführt.

Zwischenzeitlich wurde dieser Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Bezirksregierung Köln zur Vorprüfung vorgelegt. Dort wurde festgestellt, dass die Stadt Aachen aufgrund § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) und der Tatsache, dass die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners mit dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) der Kreisebene zugewiesen wurden, keine Aufgabenträgerin sei und somit auch keine Kooperationspartnerin sein könne.

Es ist daher nun erforderlich, den Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hinsichtlich der Kooperationspartner und – aufgrund der bereits fortgeschrittenen Zeit – hinsichtlich der Laufzeit anzupassen.

An dem Prinzip der paritätischen Kostenaufteilung (§ 1 Abs. 5 des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung) soll weiterhin festgehalten werden, so dass hier eine Anpassung auf „zu je ¼“ erforderlich wird. Hinsichtlich der Gesamtkosten ist darauf hinzuweisen, dass derzeit lediglich die Kosten für die Entwicklung des EA-Portals mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden können. Der diesbezügliche Anteil erhöht sich aufgrund des Ausscheidens der Stadt Aachen als Kooperationspartner somit im ersten Jahr von 10.000 € auf 12.500 € zzgl. MwSt. je Partner.

Um der Stellung der Stadt Aachen weiterhin Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, dass diese sowohl im Lenkungsausschuss als auch in den beiden bestehenden Arbeitsgruppen (Organisation und IT) mit einer beratenden Stimme vertreten bleibt. Insoweit bedurfte insbesondere § 3 des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Anpassung in der Form, dass nunmehr lediglich 4 Mitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sind und die Vertreterin/der Vertreter der Stadt Aachen in beratender Funktion teilnimmt.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und der Tatsache, dass sich weder Aufgabenumfang noch Aufgabenqualität bis dato verändert haben, wird in § 4 Abs. 1 des Entwurfs der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Probezeit bis zum 31.12.2011 festgesetzt.

Die konkreten Änderungen sind dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu entnehmen, der als Anlage 3 den Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung beigefügt war.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, der Kooperationsvereinbarung zur Einrichtung eines „Einheitlichen Ansprechpartners für die Region Aachen“ (Anlage 3 der Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung) zuzustimmen.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 9:

Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg; EU-weite Ausschreibung von Entsorgungsleistungen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	23.06.2009
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	08.02.2010
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr hat in der Sitzung am 23.06.2009 beschlossen, die Vorbereitungen zu einer öffentlichen europaweiten Ausschreibung auf der Grundlage der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Nordrhein-Westfalen und der sonstigen maßgeblichen Rahmenbedingungen zu treffen.

Der Abfallwirtschaftsplan NRW, Teilplan Siedlungsabfälle, wurde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW. 2010 S. 206) am 31.03.2010 bekannt gemacht. Die Auswirkungen der Landesplanung in der Entwurfsfassung vom März 2009 wurden umfassend und äußerst kontrovers diskutiert. Im Ergebnis wurde ein regionaler Konsens hinsichtlich eines Übergangszeitraumes bis einschließlich 2013 gefunden. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) hat seine grundsätzliche Linie – also die Aufhebung des Zuweisungszwanges – beibehalten, jedoch in die Endfassung eine Übergangsfrist bis einschließlich 2013 als Kompromisslösung mit folgender Formulierung eingefügt:

„In dem vorgenannten Einzelfall eines kurzfristig auslaufenden Entsorgungsvertrages Einzelfall [Anm.: ... des Ende 2010 auslaufenden Vertrages, Seite 22] ergibt sich für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger [Anm.: Kreis Heinsberg] die Verpflichtung, zeitlich begrenzte Übergangslösungen, wie z. B. Vertragsverlängerungen bis Ende 2013, oder Beteiligung an Kooperationen auf freiwilliger Basis zu prüfen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch bei einem kurzfristig auslaufenden Entsorgungsvertrag ein vertretbarer Übergangszeitraum zur Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen besteht.“

Die Landesplanung hat somit unmittelbare Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft im Kreis Heinsberg. Vor diesem Hintergrund hat der Kreis Heinsberg sich zu einer solchen Interimslösung für die Jahre 2011 bis 2013 unter der Voraussetzung entschlossen, dass es zu keinen juristischen Auseinandersetzungen in Vergabeverfahren kommt. Ein Beitritt zum Zweckverband Entsorgungsregion West soll derzeit unter diesen Voraussetzungen nicht erfolgen.

In der Sitzung am 08.02.2010 hat der Ausschuss für Umwelt und Verkehr dem auf der Grundlage des regionalen Konsenses geänderten Entwurf des Abfallwirtschaftsplanes für das Land Nordrhein-Westfalen (Fassung von November 2009) zugestimmt. Diese Entwurfsfassung entspricht der zwischenzeitlich veröffentlichten Endfassung.

Der Kreis Heinsberg bekennt sich dazu, die nach der Vorgabe der derzeitigen Abfallwirtschaftsplanung erforderlichen Entsorgungsleistungen zum 01.01.2014 europaweit ausschreiben.

Die Verwaltung hat dem Kreisausschuss und dem Kreistag folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die organisatorischen und inhaltlichen Vorbereitungen für eine europaweite Ausschreibung der Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Siedlungsabfällen, die dem Kreis Heinsberg überlassen werden, unter der Voraussetzung einer unveränderten Landesabfallwirtschaftsplanung zum 01.01.2014 zu treffen.

Aufgrund des bestehenden Beratungsbedarfs der Fraktionen wurde dieser Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Kreisausschusses einvernehmlich abgesetzt und bis zur Kreistagssitzung zurückgestellt.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 10:

Neuorganisation der Chemischen und Lebensmitteluntersuchungsämter in Nordrhein- Westfalen

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	22.06.2010
Kreistag	29.06.2010

Die Aufgabe der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf örtlicher Ebene ist in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG NRW) – unter zentraler Aufsicht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Recklinghausen sowie des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf - den Kreisordnungsbehörden als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung zugewiesen und wird im Kreis Heinsberg durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt wahrgenommen. Die Kontrolltätigkeiten umfassen neben den Betriebsüberprüfungen auch die Probennahme und –analyse.

Art und Umfang der zu entnehmenden Planproben (vorgegeben sind nach Verwaltungsvorschrift insg. 5,5 amtl. Proben (Lebensmittel, Kosmetika, Tabakerzeugnisse, Bedarfsgegenstände) je 1.000 Einwohner = 1.408 Proben im Kreis Heinsberg für das Jahr 2010) beruhen auf detaillierten Probenahmeplänen, die in Abstimmung zwischen dem Kreis Heinsberg und den Untersuchungsämtern erstellt werden.

Zur Untersuchung von 72,5% der Proben (z.Zt. 1.021 Proben) bedient sich der Kreis Heinsberg bislang des kommunalen Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Aachen auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01. Januar 1998. Die restlichen 27,5% der Proben (z.Zt. 387 Proben) sowie veterinärmedizinisch notwendige Untersuchungen werden im Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) in Krefeld - einem integrierten Amt aus dem Zusammenschluss von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen – durchgeführt.

Die Untersuchungen im CVUA RRW erfolgen zu Lasten des Landes NRW; für die Untersuchungen im Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamt der Stadt Aachen sind hingegen kostendeckende Gebühren je untersuchter Probe zu entrichten. Ausweislich der letzten Betriebskostenabrechnung der Stadt Aachen, Fachbereich Chemische Lebensmitteluntersuchung, wurde für das Jahr 2008 ein Betrag von 1,39 € / Einwohner ermittelt.

Vorrangige Aufgabe der Lebensmittelüberwachung ist der Verbraucherschutz, d.h. Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren sowie vor Irreführung und Täuschung zu schützen. Dies bezieht sich nicht nur auf Lebensmittel, sondern auch auf Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sog. Bedarfsgegenstände (Gegenstände, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln oder dem menschlichen Körper in Berührung kommen

wie z.B. Küchenutensilien, Reinigungsmittel, Kleidung, Spielzeug etc.).

Bis vor einigen Jahren lag das Augenmerk der vorgenommenen Lebensmitteluntersuchungen gleichrangig sowohl auf dem Gebiet des Täuschungsschutzes als auch auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes. Die Beanstandungsgründe gaben im Allgemeinen keinen Anlass, eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten oder an der Genussstauglichkeit zu zweifeln.

Durch die Öffnung des EG-Binnenmarktes, aber auch durch etliche Lebensmittelskandale der letzten Jahre - Acrylamid in frittierten Kartoffelprodukten wie Pommes Frites oder Chips, Glykol in Traubensäften und Wein, Pestizide in Obst und Gemüse, Schimmelpilzgifte in Nüssen und Gewürzen oder Vitaminmangel in Babynahrung seien nur beispielhaft erwähnt – kann dieser Grundsatz nicht mehr aufrecht erhalten werden. Der Thematik Gesundheitsschutz kommt eine immer größere Bedeutung zu.

Das wiederum bedeutet, dass sich die Untersuchungstiefen, die Untersuchungstechniken und die Untersuchungsspektren wesentlich verändert haben und auch weiterhin verändern werden. Die Untersuchung auf Kontaminanten und Rückstände in Lebensmitteln wie Pestizide, Mykotoxine, Polycyclische-Aromatische-Kohlenwasserstoffe, pharmakologisch wirksame Stoffe, Umweltkontaminanten wie PCB und Dioxine, Allergene und Schwermetalle, aber auch Methoden in der Molekularbiologie, der Gentechnik und der Mikrobiologie nehmen die amtlichen Untersuchungseinrichtungen verstärkt in Anspruch. Die dafür erforderlichen Untersuchungsmethoden sind sehr komplex, hochtechnisiert und bedürfen des Einsatzes hochqualifizierten Personals. Ein Teil der bisherigen klassischen Analytik insbesondere im physikalisch-chemischen Bereich verliert hingegen sukzessive an Bedeutung.

Insofern bestehen schon seit Jahren Überlegungen, die Untersuchungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zu konzentrieren, um insbesondere zu einer effektiveren und effizienteren Auslastung der Einrichtungen und einem optimalen Einsatz des hoch qualifizierten Personals zu gelangen. Eine Zusammenführung der Lebensmittelüberwachung mit der Futtermittelüberwachung und den veterinärmedizinischen Untersuchungen ermöglicht eine optimierte Geräteauslastung sowie den Einsatz von Spezialisten unter Berücksichtigung des Leitgedankens eines ganzheitlichen Verbraucherschutzes nach den Vorgaben des Weißbuches der Europäischen Kommission vom Acker bis auf den Tisch.

Von der EU, dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen ist diese Tendenz erkannt worden. Das Land NRW hat mit dem Gesetz zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) die Ermächtigung zur Zusammenführung von kommunalen und staatlichen Untersuchungseinrichtungen und damit zur Bildung einer effizienten, qualitativ hochwertigen und leistungsstarken hoheitlichen Untersuchungsstruktur für Bereiche des Verbraucherschutzes in NRW geschaffen. Das IUAG NRW regelt den Rahmen und schafft die formal gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Errichtung entsprechender integrierter Untersuchungsanstalten des öffentlichen Rechts durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der kommunalen Träger der beteiligten Untersuchungseinrichtungen.

Das Land plant die Straffung auf maximal 5 integrierte Untersuchungsämter. Hierfür ist eine Neuorganisation der bisherigen Struktur der Untersuchungsämter in NRW erforderlich, die in weiten Teilen schon stattgefunden hat.

Die ersten Zusammenschlüsse auf der Basis des neuen Gesetzes sind bereits zustande gekommen. Im Regierungsbezirk Detmold wurde aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Detmold und den kommunalen Untersuchungsämtern der Stadt Bielefeld und des Kreises Paderborn unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 02. Januar 2008 errichtet.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und den kommunalen Untersuchungsämtern Essen, Wuppertal und des Kreises Wesel unter Mitträgerschaft aller Nutzerkommunen das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) als integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01. Januar 2009 errichtet.

Im Regierungsbezirk Münster wurde aus dem Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt in Münster (CVUA MS) und dem gemeinsamen Chemischen- und Lebensmitteluntersuchungsamt für den Kreis Recklinghausen sowie der Stadt Gelsenkirchen in der Emscher-Lippe-Region in Recklinghausen (CEL) eine integrierte Untersuchungsanstalt (CVUA MEL) gebildet und als rechtsfähige Anstalt zum 01. Juli 2009 errichtet.

Im Regierungsbezirk Köln arbeitet schon seit einiger Zeit das kommunale Untersuchungsamt der Stadt Aachen nebst angeschlossenen Kommunen (u.a. der Kreis Heinsberg) und die Kooperation der kommunalen Untersuchungsämter der Städte Bonn, Köln und Leverkusen nebst angeschlossenen Kommunen im Rahmen der Bildung von Untersuchungsschwerpunkten in Verbindung mit einem fast vollständigen Probenaustausch zusammen.

Aufgrund der oben dargestellten Sachverhalte und der Tatsache, dass die Grenzen der Zusammenarbeit im Rahmen einer Kooperation erreicht sind, ist auch für den Regierungsbezirk Köln vorgesehen, die bisherigen Untersuchungsämter der Städte Aachen, Leverkusen, Bonn und Köln in ein Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) in Form einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu integrieren.

Gemeinsame Träger der integrierten Untersuchungsanstalt sind gemäß § 2 Abs. 3 IUAG NRW die Träger der zusammengeführten Untersuchungsämter. Die Aufgabenträger, die im jeweiligen Einzugsbereich der integrierten Untersuchungsämter deren Leistungen in Anspruch nehmen, können zusätzlich Träger sein. Das IUAG NRW lässt den Aufgabenträgern aber auch die Möglichkeit, lediglich Kunde (Nutzer) dieses Untersuchungsamtes zu werden.

Bei der Gründung der Untersuchungsanstalten in den Regierungsbezirken Detmold und Düsseldorf haben sich die Nutzerkommunen für eine Mitträgerschaft an der Anstalt entschieden. Dieses Modell wird auch vom Land NRW favorisiert.

Für den Kreis Heinsberg hat die Mitträgerschaft an der neuen integrierten Untersuchungsanstalt den Vorteil, als gleichberechtigter Partner mit allen Rechten und Pflichten im Verwaltungsrat und den Gremien vertreten zu sein. Dem Kreis Heinsberg als

bisheriger Nutzerkommune wäre als Mitträger ein Mitwirken und eine Mitsprache mit den gesetzlich vorgesehenen Trägern möglich, so dass auch die eigenen fachlichen Belange mit Gewicht vertreten werden können.

Das Risiko, das Nutzerkommunen bei einer Mitträgerschaft aus der Gewährträgerhaftung erwächst, kann im Ergebnis als gering bezeichnet werden, da der Betrieb eines integrierten Untersuchungsamtes generell über kostendeckende Entgelte (§ 14 IUAG NRW) finanziert wird.

Die Organe der Untersuchungsanstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand (§6 IUAG).

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 IUAG NRW besteht der Verwaltungsrat aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten der Träger oder den von ihnen der Untersuchungsanstalt zu benennenden Vertreterinnen oder Vertretern. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist eine Vertretung für den Fall der Verhinderung zu benennen. Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.

Der Verwaltungsrat des zu gründenden CVUA Rheinland hat gemäß § 24 der Errichtungsverordnung (Anlage 4 der Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung) 14 Mitglieder (zwei Vertreter/Vertreterinnen des Landes und jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Trägerkommunen). Die Vertreter des Landes verfügen über 5 Stimmen, jeder Vertreter der Kommune hat jeweils eine Stimme. Der Verwaltungsrat verfügt also über 17 Stimmen. Beschlüsse bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (§ 9 Abs. 3 IUAG), für bestimmte Beschlüsse ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (z.B. Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen, Feststellung des Wirtschaftsplanes, Bestellung von Vorstandsmitgliedern, Feststellung des Jahresabschlusses, etc.).

Der Vorstand des CVUA Rheinland besteht gem. § 25 der Errichtungsverordnung aus einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Fachbereiches Chemische Lebensmitteluntersuchung der Stadt Aachen wird zum Vorstandsvorsitzenden, die Leiterin des Chemischen Untersuchungsinstitutes der Stadt Leverkusen wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Untersuchungsanstalt in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind (§ 11 Abs. 1 IUAG NRW).

Mit der Gründung einer AöR ist die Bereitstellung von Stammkapital erforderlich. Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt CVUA Rheinland beträgt 300.000,00 €. Es wird von den Trägern der Untersuchungsanstalt eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach § 2 des Entwurfes der Finanzsatzung (Anlage 5 der Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung), also nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat. Somit sind vom Land NRW 90.000,00 € und jedem der 12 beteiligten kommunalen Träger, also auch vom Kreis Heinsberg, jeweils ein Anteil von 17.500,00 € einzubringen.

Die Grundsätze der Finanzierung der integrierten Untersuchungsanstalt werden in einer Finanzsatzung fixiert, die unter den bisherigen Trägern abgestimmt ist und vom künftigen Verwaltungsrat nach Errichtung der Untersuchungsanstalt beschlossen werden soll. Demnach wird das Anfangsbudget der Untersuchungsanstalt gemäß § 14 Abs. 2 IUAG NRW auf der Basis des Haushaltsjahres 2010 gebildet. Auch die planmäßig in 2010 zu zahlenden Entgelte werden für alle Trägerkommunen festgeschrieben und in den folgenden fünf Jahren in linearen Schritten angeglichen, so dass ab 2016 in allen Trägerkommunen einheitliche Entgelte pro Einwohner erhoben werden. Die Entwicklung der vom Kreis Heinsberg zu zahlenden Entgelte sind in der Anlage 6 der Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung dargestellt. Es handelt sich um eine reine Modellrechnung auf Basis der Planzahlen 2010.

Die dauerhafte Finanzierung der laufenden Betriebskosten der Untersuchungsanstalt wird über Gebühren und Entgelte sichergestellt.

Im Rahmen der Neuorganisation sollen durch Synergieeffekte bei der Integration der Untersuchungsämter die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Ausstattungen verbessert, der Personaleinsatz optimiert, der Investitionsstau abgearbeitet und auch künftig die amtliche Lebensmitteluntersuchung qualitativ hochwertig, zuverlässig und wirtschaftlich erfolgen kann.

Für den Kreis Heinsberg bedeutet die Gründung der AöR CVUA Rheinland, dass zukünftig alle Untersuchungen von Lebensmitteln, Kosmetika, Tabakerzeugnissen und Bedarfsgegenständen, sowie Futtermittel und veterinärmedizinisch notwendige Untersuchungen (Untersuchungen im Zusammenhang mit der Tierseuchenbekämpfung, zur Tiergesundheit und zum Tierschutz) beim CVUA Rheinland in Auftrag gegeben würden.

Aufgrund des zwischen dem CVUA Rheinland und dem CVUA RRW abzuschließenden Vertrages, vgl. Anlage 7 der Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung, würden aber weiterhin 27,5% der Lebensmittelproben sowie die o.g. veterinärmedizinisch notwendigen Untersuchungen vom CVUA RRW durchgeführt, welches die Untersuchungskosten sodann dem CVUA Rheinland in Rechnung stellt. Diese werden durch das Landesentgelt ausgeglichen, so dass auch weiterhin die Untersuchung von 27,5% der Lebensmittelproben vom Land NRW finanziert werden.

Aus Gründen der Rechtsklarheit muss die zwischen der Stadt Aachen und den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen, Rhein-Erft-Kreis sowie dem Kreis Heinsberg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Aachen zum Zeitpunkt der Errichtung der Untersuchungsanstalt im gegenseitigen Einvernehmen unter der Voraussetzung aufgehoben bzw. für gegenstandslos erklärt werden, dass der Kreis Heinsberg in die Trägerschaft der Untersuchungsanstalt eintritt.

Liegen von allen Trägerkommunen übereinstimmende Beschlüsse in den dargestellten Punkten vor, ist das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) berechtigt, die Untersuchungsanstalt durch Rechtsverordnung zu errichten.

Grundsätzlich käme als Alternative zu einer Mitträgerschaft in Betracht, weiterhin „nur“ Nutzer der neuen Untersuchungsanstalt zu werden.

Das Verfahren über die Errichtung des integrierten Untersuchungsamtes als Anstalt des öffentlichen Rechts ist so angelegt, dass alle Nutzer in übereinstimmenden Beschlüssen ihre Mitträgerschaft erklären. Ein späterer Eintritt ist wegen des damit verbundenen Aufwands (Erlass einer Änderungsverordnung, Herbeiführung übereinstimmender Beschlüsse der

bisherigen Träger, Änderung der Stimmanteile etc.) von vornherein nicht als gangbar erachtet worden.

Angesichts der sich aus der Mitträgerschaft gegenüber dem Nutzerverhältnis ergebenden Vorteile und der andererseits zu befürchtenden Risiken (z.B. fehlende Mitspracherechte, evtl. Gefahr der Umsatzsteuerpflichtigkeit der Entgelte für Nichtträger, die Leistungen als so genannte Beistandsleistungen in Anspruch nehmen), wird seitens der Verwaltung die Übernahme der Mitträgerschaft vorgeschlagen. Zwar sind nach derzeitiger Verwaltungsauffassung zum Umsatzsteuerrecht Beistandsleistungen (Dienstleistungen zwischen öffentlichen Einrichtungen) nicht mehrwertsteuerpflichtig. Aufgrund verschiedener EuGH-Urteile ist die steuerliche Behandlung zur Zeit aber auf dem Prüfstand. Insofern ist nicht auszuschließen, dass solche Beistandsleistungen zukünftig nicht mehr von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig folgende Beschlussfassung:

1. Der Kreistag stimmt zu, dass das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01. Januar 2011 errichtet wird. Die Errichtung erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 durch und nach Maßgabe einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Anlage 4 der Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung) sowie auf der Grundlage des Entwurfs eines zwischen dem CVUA Rheinland und dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper (CVUA-RRW) zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Wahrnehmung hoheitlicher Untersuchungsaufgaben (Anlage 7 der Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung).
2. Der Kreistag beschließt,
 - a. dass der Kreis neben dem Land NRW, den Städten Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen, der Städteregion Aachen sowie den Kreisen Düren, Euskirchen, dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Rhein-Erft-Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis in die Trägerschaft der Anstalt des öffentlichen Rechts eintritt,
 - b. dass die Finanzierung der Anstalt des öffentlichen Rechts auf der Grundlage des unter den Trägern abgestimmten Entwurfs der Finanzsatzung (Anlage 5 der Erläuterungen zur Kreisausschusssitzung) erfolgt, und dass der Anteil des Kreises 17.500,00 € am Stammkapital in Höhe von 300000,00 € der Anstalt rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird,

- c. dass die zwischen der Stadt Aachen und den Kreisen Aachen, Düren, Euskirchen, RheinErfst-Kreis sowie dem Kreis Heinsberg geschlossene öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Tätigkeit des Chemischen Lebensmitteluntersuchungsamtes der Stadt Aachen vom 01. Januar 1998 (Abl. Reg. Köln Nr. 51 vom 22. Dezember 1997, Seite 379, Nr. 739) zum Zeitpunkt der Errichtung der öffentlich rechtlichen Anstalt im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben wird.

Erläuterungen

zur Tagesordnung der Kreistagssitzung am 29. Juni 2010

Tagesordnungspunkt 11:

Neuorganisation der Aufgaben nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	29.06.2010

Auf die Erläuterungen und die Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 08.06.2010 (dortiger Tagesordnungspunkt 4) wird verwiesen.

Wie bereits in der Sitzung des Kreisausschusses am 22.06.2010 berichtet, wurde dieses Thema aufgrund der aktuellen Entwicklung, die für die Ausübung der Option spricht, unmittelbar auf die Tagesordnung des Kreistages gesetzt. Der Kreisausschuss erklärte sich mit der vorgeschlagenen Verfahrensweise in seiner Sitzung am 22.06.2010 einverstanden.

Im Rahmen der zwischenzeitlich stattgefundenen Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 23.06.2010 stellte sich heraus, dass trotz einiger Vorbehalte die Kommunen nicht grundsätzlich eine Optionslösung ablehnen, allerdings noch weitergehender Informationsbedarf besteht.

Daher schlägt die Verwaltung dem Kreistag folgende Beschlussfassung vor:

Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung eines Konzepts beauftragt, das die beiden möglichen Alternativen „Jobcenter“ und „Optionsmodell“ für das Gebiet des Kreises Heinsberg beschreibt. Hierin sollen insbesondere die zu erwartenden Vor- und Nachteile sowie die voraussichtlichen Kosten beider Organisationsformen gegenüber gestellt werden.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung wäre folgende weitere Vorgehensweise denkbar:

- Versand der Prüfergebnisse an alle Fachausschuss- und Kreistagsmitglieder Ende August
- Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz am 01.09.2010 (Abstimmung mit den Kommunen)
- Sitzung des Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 02.09.2010 (Vorberatung)
- Sitzung des Kreisausschuss am 16.09.2010 (Vorberatung)
- Sitzung des Kreistages am 23.09.2010 (abschließende Organisationsentscheidung)